MARKT PRIEN A. CHIEMSEE

LUFT- UND KNEIPPKURORT

Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Siggenham West" für die Grundstücke Fl.Nr. 826 und 831, jeweils Gemarkung Wildenwart, Landkreis Rosenheim

Der Marktgemeinderat des Marktes Prien am Chiemsee hat in seiner Sitzung am 25.05.2022 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 59 "Siggenham West" als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 59 "Sigggenham West" in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der gemeindlichen Bauverwaltung, im Rathaus, Rathausplatz 1 in 83209 Prien a. Ch., Zimmer Nr. 1.21 oder 1.22, während der üblichen Bürozeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

		Namenszeichen:
Markt Prien, den 29.06.2022	Angeschlagen am: 30.06.2022	
	Frühestens abzunehmen: 04.08.2022	
	Abgenommen am:	
Friedrich Erster Bürgermeister	Bekanntmachung steht auch als Download unter: **www.prien.de** bereit	Aktenzeichen: 401-610-102/Li